



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2014

P132036

Provisorische Festsetzung der stationären Spitaltarife 2014 für die Tagesvollpauschale der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie zwischen den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern mit Wirkung ab 1. Januar 2014; Festsetzung provisorischer Tarif; motiv. Beschluss

---

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt die Tagesvollpauschale (inkl. Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons) für die Leistungsabgeltung in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie zwischen den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern provisorisch auf 795 Franken fest.
  2. Diese vorsorglich festgesetzte Tagesvollpauschale (inkl. Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons) gilt rückwirkend ab 1. Januar 2014 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
  3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hievor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
  4. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

#### **Begründung**

Da der für das Jahr 2012 zwischen den UPK und den von tarifsuisse ag vertretenen Versicherern abgeschlossene Tarif für die Leistungsabgeltung in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie bereits gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG um ein Jahr verlängert wurden, eine zweite Verlängerung nicht möglich ist und ebenfalls kein neuer Tarifverträge für das Jahr 2013 oder 2014 zur Genehmigung eingereicht wurde, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand. Im Rahmen der Tarifgenehmigungs- und Festsetzungs-

verfahren 2014 sollen – wenn nötig – mittels vorsorglichen Massnahmen die provisorischen Tarife für die Leistungserbringer und Versicherer im Kanton Basel-Stadt rückwirkend per 1. Januar 2014 festgesetzt werden. Wenn keine Regelung der provisorischen Tarife in vorsorglichen Massnahmen erfolgt, besteht per 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand, was zu einer Rechtsunsicherheit führt und keine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen erlaubt. Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können wegen grosser zeitlicher Dringlichkeit und aufgrund der Tatsache, dass von der Preisüberwachung Empfehlungen zu diesen Verfahren frühestens Mitte des Jahres 2014 zu erwarten sind, nicht abgeschlossen werden.

